

STUDIEN- UND AUSBILDUNGSVERTRAG

Studienbereich Sozialwesen
zum Bachelor of Arts (B.A.)

Zwischen

dem von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
zugelassenen Ausbildungspartner (im folgenden Vertrag
„Ausbildungsstätte“ genannt)

und dem / der an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studierenden (im folgenden
Vertrag „Studierender / Studierende“ genannt)

Name: Nationalität:

Geboren am: in:

Anschrift:

Gesetzliche Vertreter bei Personen unter 18 Jahren¹
 Eltern Vater Mutter Vormund

Namen, Vornamen
der gesetzlichen Vertreter:

Anschrift:

wird zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

im Studiengang / in der Studienrichtung:

Folgendes vereinbart (Im Folgenden Nichtzutreffendes bitte streichen): ²

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs den Ausbildungsstätten³ obliegt.

2. VERTRAGSDAUER

- 2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September
- 2.2. Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der / die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden, so verlängert sich der Vertrag entsprechend, längstens um 2 Monate.
- 2.3. Besteht der / die Studierende die Bachelorprüfung in dem oben bezeichneten Studiengang nicht, so verlängert sich der Vertrag auf sein / ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht der / die Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet der Vertrag mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).

3. PROBEZEIT

- 3.1. Die Probezeit beträgt 3 Monate.
- 3.2. Die Zeiten des Studiums an der Studienakademie zählen nicht zur Probezeit, so dass diese Zeiten bei der Berechnung der Probezeit nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung, sofern die Ausbildung in der Ausbildungsstätte während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen wird.

4. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

- 4.1. Die Studienphasen werden an der Studienakademie durchgeführt.
- 4.2. Die Ausbildungsphasen werden in durchgeführt.

Die Ausbildungsstätte behält sich einen Einsatz in anderen Ausbildungsstätten und -orten vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Ausbildungsziels erforderlich ist. Bei den Studiengängen kann es im Einzelfall zu einem Auslandseinsatz kommen, auf den jedoch kein Anspruch besteht. Die Ausbildungsphasen und die Pflichtwahlstation werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg absolviert und sind dem Studierenden durch die Ausbildungsstätte rechtzeitig mitzuteilen.

Die Pflichtwahlstation wird absolviert bei in

Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt.

- 4.3. Die Verknüpfung von Studien- und Ausbildungsphasen wird durch den Rahmenstudienplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

² Der Vertrag entfaltet nur Rechtswirkungen, wenn der / die Studierende von der Hochschule gemäß § 60 des Landeshochschulgesetzes (LHG) immatrikuliert ist.

³ Nach § 9 Abs. 1 Satz 6 LHG sind die Ausbildungsstätten Mitglieder der Dualen Hochschule nach Maßgabe des § 65b LHG.

5. PFLICHTEN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

5.1. Eignung

- dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsstätte die von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg festgelegten Eignungsvoraussetzungen erfüllt,
- dafür zu sorgen, dass die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte durch den Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten gestattet wird;

5.2. Ausbildungsziel; Ausbildungsplan

- dafür zu sorgen, dass der / dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs erforderlich sind,
- die Ausbildung nach der diesem Vertrag beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

5.3. Ausbilder / Ausbilderin; Anleiter / Anleiterin

- geeignete Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit der Ausbildung zu beauftragen und der Studienakademie einen Ausbildungsverantwortlichen nach § 65 b Abs. 3 LHG zu benennen;

5.4. Rahmenstudienplan des Studiengangs

- dem / der Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Rahmenstudienplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

5.5. Ausbildungsmittel

- dem / der Studierende(n) leihweise die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;

5.6. Freistellung; Studium

- den Studierenden / die Studierende für die Studienphasen an der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienphasen stattfinden, freizustellen sowie zum Studium an der Studienakademie anzuhalten. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden;

5.7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

- dem / der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;

5.8. Anmeldung zur Zulassung und Immatrikulation

- den Studierenden / die Studierende zur Zulassung und zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden;

6. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

6.1.	Die monatliche Vergütung des / der Studierenden beträgt	im 1. Studienjahr	Euro
		im 2. Studienjahr	Euro
		im 3. Studienjahr	Euro

6.2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

6.3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 4.2., soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

6.4. Berufskleidung

Wird von der Ausbildungsstätte besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zu Verfügung gestellt.

6.5. Fortzahlung der Vergütung

Dem / der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

(1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 5.6.,

(2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er / sie

a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,

c) aus einem sonstigen, in seiner / ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine / ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

7. PFLICHTEN DES / DER STUDIERENDEN

Der / die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Er / sie verpflichtet sich insbesondere,

7.1. Lernpflicht

- die ihm / ihr im Rahmen seiner / ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

7.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie, sonstige Ausbildungsmaßnahmen

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen;

7.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihm / ihr im Rahmen der Ausbildung vom Ausbilder / Anleiter bzw. von der Ausbilderin / der Anleiterin und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

7.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende (Dienst-) Ordnung zu beachten;

7.5. Sorgfaltspflicht

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm / ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

7.6. Dienstgeheimnisse

- über Dienstgeheimnisse auch nach seinem / ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

7.7. Benachrichtigung

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich die Ausbildungsstätte zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, haben Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

7.8. Mitteilung über Noten

- die Ausbildungsstätte über die von ihm / ihr erzielten Noten jedes Semester unverzüglich zu informieren.

7.9. Beurlaubung

- einen Antrag auf Beurlaubung (§ 61 LHG) bei der Studienakademie für ein Auslandsstudium und ein Auslandspraktikum nur dann zu stellen, wenn sich die Ausbildungsstätte damit einverstanden erklärt hat.

8. WÖCHENTLICHE AUSBILDUNGSZEIT

8.1. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte beträgt Stunden.

8.2. Über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Stunden werden mit 1 / 100 der monatlichen Vergütung bezahlt oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen; dies gilt nur, soweit sie von der Ausbildungsstätte veranlasst wurden.

9. URLAUB

9.1. Der / Die Studierende hat Anspruch

		im Jahr 20.....	im Jahr 20.....	im Jahr 20.....	im Jahr 20.....
auf Urlaub in Höhe von	<input type="checkbox"/> Werktagen
	<input type="checkbox"/> Arbeitstagen

9.2. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der betrieblichen Ausbildung gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der / die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

10. KÜNDIGUNG

10.1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

10.2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur gekündigt werden,

(1) wenn die Exmatrikulation auf Antrag (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 LHG), nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 und Nr. 5 LHG oder nach § 62 Abs. 3 LHG ausgesprochen worden ist,

(2) aus einem anderen wichtigen Grund.

10.3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 10.2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

10.4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem / der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

10.5. Schadensersatz bei vorzeitiger Auflösung durch die Ausbildungsstätte oder den Studierenden / die Studierende

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die Ausbildungsstätte oder der / die Studierende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei der Kündigung wegen einer Exmatrikulation auf Antrag nach Ziffer 10.2.(1).

10.6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Auflösung der Einrichtung oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die Ausbildungsstätte, mit Hilfe der Studienakademie sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

11. ZEUGNIS

Die Ausbildungsstätte stellt dem / der Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des / der Studierenden, auf Verlangen des / der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

12. AUSSCHLUSSFRISTEN

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der / die Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

13. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

13.1. Ergänzende Nebenabreden⁴ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden.

13.2. Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 13 sind unabdingbar.

....., den	Der Studierende / Die Studierende (Unterschrift)
Die Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)	ggf. gesetzliche Vertreter (Unterschrift)

Der Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

⁴ Unzulässige Nebenabreden sind u. a. Abreden über eine Bindung nach Beendigung der Ausbildung oder über einen Kostenersatz bei einem Wechsel des Arbeitgebers nach Beendigung der Ausbildung; dies gilt nicht für Rückzahlungsvereinbarungen über von der Ausbildungsstätte gegebenenfalls freiwillig bezahlte Studiengebühren.